

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Inzu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen
der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des
Gemeindefinanzreformgesetzes

Der federführende **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Fz 1. Zu § 5

In § 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „bis zum 1. Dezember 1997“
gestrichen.

Begründung:

Mit Blick auf das mögliche Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist das
vorgesehene Fristende für die Datenübermittlungen der Länder (1. Dezember
1997) nicht mehr sinnvoll. Eine neue Fristvorgabe ist verzichtbar, weil die
rechtzeitige Bereitstellung der vom BMF benötigten Daten bereits
sichergestellt ist.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

2. Zu § 7

Fz

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) In den Fällen der Umgliederung von Gemeinden zwischen Ländern sind die gemäß § 1 der Erstermittlung der Schlüsselzahlen zugrundelegenden Angaben zum Gewerbesteueraufkommen und zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der betroffenen Gemeinden dem Land zuzurechnen, in das die Gemeinden umgegliedert wurden. Bei der Umgliederung von Gemeindeteilen zwischen den Ländern gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend."

Begründung:

Im Jahr 1992 wurden neun Gemeinden und im Jahr 1994 ein Gemeindeteil vom Freistaat Thüringen zum Freistaat Sachsen umgegliedert.

Der Berechnung des Verteilungsschlüssels für den Umsatzsteueranteil der Gemeinden in den neuen Ländern werden die Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 zugrundegelegt. Diese sollten dem aufnehmenden Land insgesamt zugerechnet werden.

Da Fälle von Gemeindeumgliederungen zwischen Ländern nicht nur in den neuen Ländern aufgetreten sind, berücksichtigt die obige Änderung Umgliederungen im gesamten Bundesgebiet.

3. Zu § 7 Abs. 3 - neu -Fz
In

In § 7 wird nach dem neuen Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wird vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen eine Gemeinde von einem in § 5a Abs. 1 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz genannten Land in ein in § 5a Abs. 1 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz genanntes Land umgegliedert, wird das Land, in das die Gemeinde umgegliedert wird, ermächtigt, das für die Erstfestsetzung der Schlüsselzahl für diese Gemeinde für die Jahre 1990 bis 1996 zugrundelegende Gewerbesteueraufkommen aus dem Siebenfachen des Durchschnitts der Jahre zu errechnen, in denen die Gemeinde dem in § 5a Abs. 1 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz genannten Gebiet während des gesamten Jahres zugehörig ist. Für die Berechnung des Durchschnitts der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist entsprechend zu verfahren."

Begründung:

Hinreichende, vergleichbare und vollständige Daten für die Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens sowie Angaben über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen für aus den neuen Ländern in die alten Länder umgegliederte Gemeinden erst ab dem auf die Umgliederung folgenden Jahr vor. Wird die Summe der bekannten Daten einer derart umgegliederten Gemeinde wie bei den anderen Gemeinden der alten Länder zur Ermittlung eines Durchschnittswertes durch die Anzahl der Jahre seit 1990 geteilt, so wird ein unrichtiger Jahresdurchschnitt und eine benachteiligende Schlüsselzahl für diese Gemeinde ermittelt. Diese Benachteiligung hätte für einen solchermaßen betroffenen Gemeindehaushalt eine relevante Größenordnung.

Dieses sachwidrige Ergebnis kann durch die Ergänzung des § 7 der Verordnung vermieden werden.

4. Zu § 8

Fz

In § 8 werden die Worte „Tage nach der Verkündung“ durch die Worte „1. Januar 1998“ ersetzt.

Begründung:

Die Rechtsverordnung soll spätestens am 1. Januar 1998 in Kraft treten. Da nicht sichergestellt werden kann, daß die Verordnung noch im Jahr 1997 verkündet wird, wird der Tag des Inkrafttretens datumsmäßig bestimmt.